

# STATUTEN

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen FOTOCLUB MURTEN besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten / der jeweiligen Präsidentin. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 2. Zweck

- 2.1 Förderung seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Fotografie, sowohl in technischer wie in künstlerischer Hinsicht, sowie in der Pflege der Clubgemeinschaft.
- 2.2 Organisation von Veranstaltungen wie Vorträge, Clubabende, Wettbewerbe sowie Exkursionen.

## 3. Mitgliedschaft

Mitglied des Fotoclub Murten können alle Fotografie-Interessierte werden.

## 4. Mutationen

### 4.1 Eintritte

Die Mitgliederaufnahme erfolgt nach schriftlicher oder online Anmeldung und Bestätigung durch die GV. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

### 4.2 Austritte

Austretende Mitglieder geben z.H. der GV ihren Austritt schriftlich bekannt.

### 4.3 Ausschluss

Mitglieder, welche das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand weiterhin stören oder gegen die Vereinsstatuten verstossen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. In diesem Falle müssen Zweidrittel des Vorstandes anwesend sein. Der Ausschluss ist der betroffenen Person unter Angabe der Gründe schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekurs Recht an die nächste ordentliche Generalversammlung.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr werden nicht zurückerstattet.

## 5. Organe

5.1 Die Organe des Fotoclubs sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

5.2 Die Generalversammlung

5.2.1 Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll jährlich, Anfang Jahr, durchgeführt werden.

5.2.2 Die Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV erfolgt durch den Vereinsvorstand per E-Mail an die Mitglieder. Die Traktanden der GV sind in der Einladung bekanntzugeben. Diese muss spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin im Besitz der Mitglieder sein. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

5.2.3 Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und entscheidet endgültig.

5.2.4 An der GV werden mindestes folgende Traktanden behandelt:

- a) Protokoll der letzten GV
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- d) Wahlen
- e) Mutationen
- f) Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Jahresprogramm
- i) Anträge
- j) Verschiedenes

Die GV beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin beziehungsweise der Tagespräsident / die Tagespräsidentin. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Das Geschäftsjahr dauert vom 1.1. bis zum 31.12. des Jahres.

### 5.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden an der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt (pro Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder). Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Materialverwalter

einem oder mehreren Beisitzern

Bei Verhinderung des Präsidenten / Präsidentin wird ein Tages-Präsident / Präsidentin gewählt.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und ist für folgende Punkte verantwortlich:

- Für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung, die allgemeine Geschäftsführung und den technischen Betrieb, die Aufsicht über die Instandhaltung aller clubeigenen Geräten.
- Für den Club zeichnet der Präsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied.
- Der Vorstand ist befugt, für Vorträge, Kurse und Demonstrationen, die ihm notwendig erscheinenden Fachleute zuzuziehen.
- Dem Vorstand wird jedes Jahr für Unvorhergesehenes ein von der Generalversammlung zu bestimmender Rahmenkredit eingeräumt. Weitere Auslagen unterliegen dem Budget und der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

### 5.4 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr aus ihrer Mitte einen der 2 Revisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie sind wiederwählbar und haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab.

## 6. Verbindlichkeiten und Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Die einzelnen Mitglieder können nicht haftbar gemacht werden.

Der Fotoclub Murten haftet nicht für Unfälle und Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit dem Fotoclub-Tätigkeitsprogramm. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer.

## 7. Beiträge

### 7.1 Der Jahresbeitrag

Wird jedes Jahr anlässlich der Generalversammlung festgelegt oder bestätigt.

### 7.2 Rückerstattungen

Bereits bezahlte Jahresbeiträge verfallen zu Gunsten des Clubs.

## 8. Auflösung des Clubs

Ist der Clubzweck unmöglich geworden, so ist der Vorstand verpflichtet, der Mitgliederversammlung die Auflösung des Clubs zu beantragen. Die Auflösung kann beschlossen werden, wenn mindestens  $2/3$  der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

## 9. Allgemeines

- Wo diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, sind Bestimmungen des ZGB über die Vereine massgebend.
- Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 20.02.2019.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Balmer Pascal

Krieg Barbara